

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 19 (1925)
Heft: 9

Artikel: Nehmen Versicherungsanstalten auch Anormale auf?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923038>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Belehrung

Nehmen Versicherungsanstalten auch Anormale auf?

(Vorbemerkung des Redakteurs.) Im Schoß des Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme wurde die Frage nach der Unfallversicherung der Taubstummen aufgeworfen, und es ward beschlossen, vorerst Material dafür zu sammeln, um diese Sache besser studieren zu können. Den ersten Beitrag dazu liefert der nachstehende Artikel:

„Versicherung bedeutet Schutz gegen Gefährdung. Wer sich versichert, schafft sich für den Fall, daß ein befürchtetes oder wahrscheinliches Ereignis eintritt, das materiellen Schaden zur Folge hat, einen Ausgleich des ökonomischen Verlustes. Vergegenwärtigen wir uns das hastige Getriebe unseres modernen Lebens, das unsere Kraft aufreibt und uns unzähligen Gefahren tagtäglich aussetzt, so begreifen wir, daß es heute kaum ein Lebensgebiet oder Lebensinteresse gibt, das nicht schon Gegenstand einer Versicherung geworden wäre. Immerhin bilden die Versicherungen gegen Unfall, Krankheit oder gegen den Todesfall die überwiegende Mehrzahl. So wichtig ist der ökonomische Schutz der Versicherung, daß sogar der Staat sie in seinen Aufgabenkreis gezogen hat. In der Schweiz regelt das Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 die Kranken- und Unfallversicherung und erklärt sie für weite Kreise, vornehmlich diejenigen mit kleinem Einkommen als obligatorisch. Daneben besitzen wir noch ein Bundesgesetz über den privatrechtlichen Versicherungsvertrag vom 2. April 1908, das für die freiwilligen, privaten Versicherungen maßgebend ist. Es bedeutet ein Schutz der Versicherungsnehmer; da die Rentabilität¹ auch bei den privaten Versicherungsanstalten eine entscheidende Rolle spielt, stehen sich nicht selten die Interessen der Versicherten und der Anstalt gegenüber. Hier auszugleichen, ist Aufgabe des über den Parteien stehenden Staates und seiner Gesetzgebung. Freilich kann der Gesetzgeber gerade im Gebiete der Privatwirtschaft in der Hauptsache nur Wegweiser sein, will er nicht das Fundament gesunden Wirtschaftslebens untergraben: das freie Spiel der Kräfte. So kommt es, daß trotz der gut ausgebauten Gesetzgebung nur im öffentlichen Recht, im Gebiete der obligatorischen Versicherung der Anormale, wie der Blinde, der Taubstumme, der Schwerhörige,

¹ rentabel = gewinnbringend.

der Krüppelhafte, der Schwachsinnige u. c., der mehr wie der normale Mensch durch sein Gebrechen gefährdet ist und daher des wirtschaftlichen Schutzes in erhöhtem Maße bedarf, unter denselben Bedingungen wie der Normale zur Versicherung zugelassen ist. Nicht selten und beim heutigen Stand der Spezialschulung und Sonderausbildung mehr und mehr erreicht auch der Anormale einen, wenn auch oft nur geringen Grad wirtschaftlicher Selbstständigkeit. Wie schwer fällt es ihm, diese unter regulären¹ Verhältnissen zu erhalten. Wie viel mehr bedeutet ihm eine Gefährdung dieser von Natur aus so mühsamen Existenz! Man könnte erwarten, daß besondere Versicherungen sich seines erhöhten Gefährdungszustandes annähmen. Doch zeigt ein Blick in die Praxis, daß eben durch die wirtschaftliche, die ökonomische Notwendigkeit der Versicherungsanstalten nicht einmal Gleichstellung des Anormalen mit dem Normalen in der Versicherung allgemein besteht. Während das öffentliche Recht, entsprechend dem Schutzcharakter der obligatorischen Versicherung, diese Gleichstellung kennt, herrscht im Gebiete der privaten Versicherung durch die Rücksicht auf die Rentabilität eine Erschwerung der Versicherungsbedingungen für Anormale vor, die sich teilweise bis zur Verweigerung der Versicherung steigert.

Kraft öffentlichen Rechtes sind nach dem Bundesgesetz von 1911 Normale wie Anormale gegen Unfall und Krankheit versichert, wenn sie als Angestellte oder Arbeiter zu einem Betriebe gehören, der nach der im Gesetz enthaltenen Auffstellung unterstellungspflichtig ist. Die Versicherung dieser Personen erfolgt also automatisch², ohne ihr Zutun und ohne Berücksichtigung ihrer individuellen Eigenart. Körperliche oder geistige Anormalien haben hier keinen Einfluß auf die Versicherbarkeit. Höchstens bei der Abmessung der Geldleistung der Versicherungsanstalt im Falle eines Unfalls können Defekte eine Rolle spielen, indem eine Reduktion der Geldleistung dann erfolgt, wenn die Unfallsfolgen durch den vorbestandenen Zustand verschlimmert wurden, zum Beispiel also, wenn eine Person unter denselben Verumständigungen durch den Unfall vielleicht schwerhörig geworden wäre, da sie aber vorher schon schwerhörig war, nun vollends taub wurde.

Für die privatrechtliche Versicherung ergab eine Umfrage bei einigen bekannten Unfallversicherungsanstalten folgendes:

¹ regulär = regelmäßig, ordentlich.

² automatisch = selbstbeweglich, es kommt von selbst.

Nach der Behandlung der Versicherungs-gesellschaften können drei Gruppen Anormaler unterschieden werden: 1. die zu den allgemeinen Bedingungen Versicherten; 2. die mit erhöhter Prämie versicherten und 3. diejenigen, für die eine Versicherung abgelehnt wird. Für alle gilt, daß der Einreichung eine eingehende Prüfung des Einzelfalles vorausgeht, bei der die ärztliche, die wirtschaftliche und die statistische Bedeutung des Gebrechens erwogen wird.

1. Zu den allgemeinen Bedingungen werden gegen Unfall wie gegen Todesfall versichert: die mit Sprachfehlern behafteten, sofern diese Mängel nicht auf Hirnkrankheiten oder schwerer nervöser Störung beruhen; gegen Unfall, die Leicht- und Mittelschwerhörigen, wobei jedoch bei Gehörverlust oder Beeinträchtigung als Unfallfolge entsprechend weniger Invaliditätsentschädigung bezahlt wird als bei Personen mit normalem Gehör; gegen Todesfall nur die leicht Schwerhörigen; gegen Unfall die Krüppelhaften leichten Grades, unter der Bedingung, daß bei Unfällen, die verkrüppelte oder ganz oder teilweise gebrauchsunfähige Glieder und Organe betreffen, keine oder nur eine reduzierte Invaliditätsentschädigung geleistet wird.

2. Aufnahme unter Prämienerhöhung entsprechend dem von Fall zu Fall festgestellten ärztlichen Befund unter Berücksichtigung statistischer Unterlagen finden:

- a) Bei der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich, bei Versicherung gegen Todesfall Blinde, Taubstumme, stark Schwerhörige, Krüppelhafte und Epileptiker, wenn die übrigen Verhältnisse günstig sind, event. auch Geisteskranke, wenn seit der letzten Störung längere Zeit verflossen ist und die übrigen Verhältnisse günstig lauten.
 - b) bei der „Winterthur“ gegen Unfall: Taubstumme unter besonderen Umständen, welche die Gefahr vermindern und wenn sie eine Tätigkeit ausüben, die eine wirtschaftliche Berechtigung der Versicherung mit sich bringt. Krüppelhafte, je nach Art und Grad des Gebrechens, sowie des Berufs, mit reduzierter Invaliditätsentschädigung bei Unfall des betreffenden Gliedes oder Organes. Ausnahmsweise auch Epileptiker, Schwachsinnige und Psychopathen¹ leichten Grades, wenn besondere Gründe vorliegen und zu niedriger Versicherungssumme.
- Bei der „Winterthur“ auf den Todes-

¹ Psychopathie = seelische Störung.

fall: Schwerhörige, je nach Beruf und Lebensverhältnissen, ebenso Blinde und Taubstumme, alle nach Feststellung und Prüfung des wirtschaftlichen Interesses an der Versicherung. Bei Krüppelhaften gilt dasselbe, wobei hinzukommt, daß sich das ärztliche Gutachten über die vermutliche Einwirkung des Gebrechens auf die Lebensdauer zu äußern hat.

- c) Bei der „Zürich“ gegen Unfall nach Prüfung der jeweils in Betracht fallenden Verhältnisse und Art der beruflichen Tätigkeit von Fall zu Fall: Taubstumme, Epileptiker Schwerhörige und Personen mit körperlichen Gebrechen.

3. Abgelehnt wird die Eingehung eines Versicherungsvertrages:

- a) bei der „Rentenanstalt“ bei Versicherung gegen Todesfall bei Schwachsinnigen und Geisteskranken;
- b) bei der „Winterthur“ gegen Unfall bei Blinden und meistens auch bei Taubstummen, gegen Unfall und Todesfall bei Epileptikern und Schwachsinnigen;
- c) bei der „Zürich“ bei Versicherung gegen Unfall gegenüber Blinden, Schwachsinnigen und, sofern sie erkennbar sind, gegenüber Psychopathen.

Die Zurückhaltung der privaten Versicherungsanstalten bei der Versicherung Anormaler hängt auch damit zusammen, daß aus allgemeinen Überlegungen bei den meisten Kategorien Anormaler eine größere Wahrscheinlichkeit für Unfall oder frühen Todesfall angenommen wird. Zahlentümliche Grundlagen fehlen noch. So wäre es eine dankbare statistische Aufgabe, sie zu beschaffen, zum Beispiel durch Erhebungen über die Prozentzahl der durch ihr Gebrechen verunfallten Anormalen gegenüber der entsprechenden Prozentzahl der Normalen *et cetera*. Der Vorstand des Bundes schweizerischer Schwerhörigenvereine veröffentlichte 1922 in seinem Monatsblatt die Ergebnisse einer kleinen Umfrage. Angefragt wurden 461 Schwerhörige, von denen 102 gegen Unfall versichert, 359 nicht versichert waren. Diese Erhebung zeigte, daß auf diese 461 Personen, im ganzen rückblickend, während ihres Lebenslaufes 16 Unfälle wegen Schwerhörigkeit treffen, d. h. 3,47 %. Dieses günstige Ergebnis stimmt nachdenklich und dürfte weiteren und genaueren Nachforschungen rufen. Es scheint nicht ausgeschlossen, daß gerade diejenigen Anormalen, die im Erwerbs- und Verkehrsleben sich, wenn auch in ihrem bescheidenen Rahmen,

selbständig bewegen, durch doppelte Aufmerksamkeit und Vorsicht und unterstützt durch auffallende Schutzabzeichen, die durch die Verbände eingeführt wurden, ihr größeres Unfallrisiko wieder weit machen. Sollten sich weitere und einwandfreie Anhaltspunkte für diese Vermutung auf statistischer Grundlage bieten, dann wäre nicht einzusehen, weshalb den Erwerbsfähigen unter den körperlich oder geistig Gebrechlichen der Schutz der Versicherung nicht ohne Einschränkung zuteil werden sollte.“ Dr. A. Kaiser.

(Nachbemerkung des Redaktors.) In nächster Zeit wird ein Fragebogen bei den schweizerischen Taubstummen zirkulieren, welcher ihre Erfahrungen und Meinungen auf diesem Gebiet zum Ausdruck bringen soll. Wir bitten aber jetzt schon, um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

- Fragebogen betreffend Taubstummenversicherung.**
1. Haben Sie sich auch versichert (oder versichern wollen)?
 2. Bei welcher Versicherungsgesellschaft oder -Anstalt? (Name derselben?)
 3. Gegen Unfall oder auf Todesfall?
 4. Durch Abonnieren auf eine Zeitung (oder Zeitschrift)?
 5. Hatten Sie dabei Schwierigkeiten oder wurden Sie anstandslos (ohne Bedenken) aufgenommen?
 6. Sind Sie vom Geschäft aus versichert? (Wenn ja, wie hoch sind Ihre wöchentlichen Beitragseleistungen?) Art des Geschäftes oder Berufes, wo Sie arbeiten?
 7. a) Welche Erfahrungen machten Sie mit der Versicherung?
b) Hatten Sie schon einmal einen Unfall, der Ihre Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte?
c) Worin bestand der Unfall? (auf welche Weise entstanden?)
d) Wie lange waren Sie arbeitsunfähig (gleichviel ob versichert oder nicht)?
 8. Welche Versicherungsgesellschaften (inbegriffen Kolportagen) [Reisende] nehmen keine Taubstummen zur Versicherung auf?
 9. Kennen Sie Fälle, wo Taubstumme wegen dem Risiko (Gefahr, Wagnis) der Nichtversicherung in Betrieben eine Stelle nicht erhalten konnten oder die innengehabte Stelle einbüßten (verloren)? In welcher Branche?
Alles bezieht sich sowohl auf männliche als weibliche Arbeiter.

Der schweizerische Taubstummenrat.

Von diesem Fragebogen werden Sonderabdrücke gemacht und kostenlos abgegeben; wir bitten vor allem die Taubstummenvereine, solche zu bestellen und an ihre Mitglieder und ihnen sonst bekannte Schiffsangestellte zu versenden.

Die Redaktion.

Allerlei aus der Taubstummenwelt

Basel. In der Nationalzeitung wird berichtet: Die Feier des 25 jährigen Stiftungsfestes des Taubstummenvereins „Helvetia“ Basel, am Sonntag, den 9. August gestaltete sich in schönstem Rahmen. Etwa 150 Teilnehmer nahmen am Bankett teil, der Großteil von auswärts. Der Gehörlosenverein Zürich stiftete ein Etui mit 5 blinkenden Napoleons, die Berner überbrachten ein wertvolles Arrangement der Löpferkunst. Ebenfalls mit „Klingendem“ wartete der Taubstummenbund Basel auf, womit die Harmonie beider Vereine charakterisiert sein dürfte, und Frau v. Speyr-Bölger, Basel, mit 20 Fr. — Am Nachmittag photographische Aufnahmen. Der Abend sah ein bis zum letzten Plätzchen gefülltes Haus im „Goldenem Hirschen“. Das Unterhaltungsprogramm brachte in der Hauptache Pantomimen, wodurch natürlich die Biersinnigen ganz auf ihre Rechnung kamen. Mit vollendetem Meisterschaft wurde gespielt, wobei sich der allezeit wackere Schneidermeister Hans Fürst rühmlich bewährte als Darsteller sowohl wie als Komiker. Sein natürliches, frisches Spiel riß alle mit und gab dem Ganzen fließendes Gepräge. Auch die Marmorgruppen gelangen vollaus — sie waren eine wirkliche Augenweide. Dank allen, die sich trotz der afrikanischen Hitze wieder ins Zeug gelegt haben! Der Montag galt dem „Zoo“ (so wird der Zoologische Garten kurzweg genannt).

Nachtrag: Im „Zoo“ war's ein gemütliches Schlendern nach allen Seiten, bald gruppenweise, bald allein, wie sich's traf. Der „Zoo“ ist zu bekannt, als daß seine Schönheiten und Kuriositäten (Merkwürdigkeiten, Seltenheiten) hier noch geschildert werden sollten. Immer wieder aber muß ich die günstigen Naturanlagen bewundern, dieses grüne Paradies, eine Erholungsstätte für Auge und Herz.

Nachmittags kam man wieder im „Eßässerhof“, wo am Samstagabend und Sonntagvormittag Empfang war, zusammen zur Abschiedsfeier, die sich bis gegen die hereinbrechende